

Impressumspflichten sportlich betrachtet

Allgemeines zum Impressum und zur Offenlegungspflicht

Öffentlichkeitsarbeit ist auch bei Sportvereinen ein existenzielles Thema. Ein Auftritt im Internet ist daher Standard und erfüllt vielerlei Zwecke. Die Präsentation des Vereins selbst, die Leistungen der Mitglieder, wichtige Programmpunkte und ähnliche wertvolle Informationen sind dadurch für jede Person leicht zugänglich. Jeder Verein, der eine Website betreibt und Newsletter verschickt, muss jedoch, was die Veröffentlichung bestimmter zentraler Informationen anbelangt, einige rechtliche Verpflichtungen beachten.

Die einzelnen Informations- und Offenlegungspflichten für Websites oder Newsletter ergeben sich sowohl aus § 25 Mediengesetz (MedienG) als auch aus § 5 E-Commerce-Gesetz (ECG). Die darin vorgesehenen Informationen werden üblicherweise in einem „Impressum“ zusammengefasst. In diesem Impressum ist jedenfalls anzuführen, wer die jeweilige Website betreibt (das ist diejenige/derjenige, die/der für den Inhalt bzw. das Erscheinen verantwortlich ist) und wie der Betreiber dieser Website erreichbar ist. Für Vereine heißt dies etwa, dass der Name und die Adresse des Vereins, die ZVR-Zahl sowie die Emailadresse, unter welcher der Verein erreichbar ist und falls es ein eigenes Vereinstelefon gibt, auch dieses, anzuführen sind. Im Falle eines Newsletters sind diesem alle notwendigen Angaben direkt anzufügen, ein bloßes Verlinken auf eine Webadresse, die diese Angaben ebenfalls enthält, ist alleine nicht ausreichend.

Unterliegt der Verein überdies gewerberechtigten Vorschriften, etwa weil ein Webshop betrieben wird, so sind auch die Gewerbeberechtigung, die entsprechende Kammer (oder Berufsverband) sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Sofern etwa im Rahmen eines solchen Webshops auch Verkaufspreise angegeben werden, sind diese leicht lesbar darzustellen und es muss offenkundig werden, ob es sich um Bruttopreise handelt und etwaige Versandkosten enthalten sind.

In der vollen Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz sind bei periodisch wiederkehrenden elektronischen Medien, also den Websites und Newslettern die vertretungsbefugten Organe des Vereins anzugeben (Vorstand). Weiters ist anzugeben, welche Richtung und welchen Zweck die Website bzw. auch ein Newsletter verfolgt (sog. „Blattlinie“). Als Orientierungshilfe für diese Angabe, die ursprünglich auf Medien wie Zeitschriften und Zeitungen abzielte, werden

meist die Vereinsstatuten herangezogen werden können.

NEU: Erweiterung der Offenlegung und Erhöhung der Straffrahmen

Mit 1. Juli 2012 sind eher unbemerkt Änderungen zu den Offenlegungspflichten in § 25 MedienG in Kraft getreten. Diese neuen Pflichten bringen eine weitere Verschärfung der Offenlegungspflichten und eine drastische Erhöhung der Strafen für deren Verletzung. Von dieser Erweiterung der Offenlegungspflichten können alle Websitebetreiber und Ersteller von Newslettern betroffen sein.

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung sind für alle – direkt oder indirekt – am Medium beteiligten Personen die jeweiligen Eigentums- Beteiligung, Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse bekannt zu geben. Sogar stille Beteiligungen, Treuhandverhältnisse und Begünstigte von Stiftungen sind nun bekannt zu geben. Bei größeren, weitverzweigten Gesellschaften und Gesellschaftern im Ausland kann dies natürlich zu einigen Schwierigkeiten führen.

Bisher waren Verletzungen der Offenlegungspflicht mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 2.180,- Euro beträgt, seit 1. Juli 2012 beträgt diese nunmehr bis zu Euro 20.000,- was sich bereits bei einem einmaligen Verstoß empfindlich bemerkbar machen kann.

„Kleine Website“ und „kleiner Newsletter“ als Ausweg

Ausnahmen von den umfassenden Informationspflichten bestehen nach dem Mediengesetz für sogenannte „kleine Websites“. Websites und Newsletter sind dann als „klein“ einzustufen, wenn sie nur der Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder der Präsentation des Medieninhabers dienen, jedoch keine darüber hinausgehenden redaktionellen Beiträge, die die öffentliche Meinung beeinflussen können, enthalten. So unterliegt etwa ein einfacher Webshop oder Werbenewsletter ohne redaktionelle Beiträge nicht der vollen Offenlegungspflicht. Hier müssen nur der Name, der Unternehmensgegenstand sowie der Wohnort bzw. Sitz des Medieninhabers angeführt werden.



Mag. Andrea Zinober, LL.M.

